



**Verkündungsblatt 13/2015
vom 14.12.2015**

Inhalt

Verkündungen

- Richtlinie zur Forschungsförderung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Beschluss des Präsidiums vom 14.12.2015

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Ellen Fischer, Christine Alayet

Richtlinie zur Forschungsförderung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) (Beschluss des Präsidiums vom 14.12.2015)

Ziele und Grundsätze

Die Hochschule für Bildende Künste (HBK) wird die Forschungsaktivitäten der Professorenschaft und des gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals fördern und stärken. Dazu werden insbesondere zur Vorbereitung von Vorhaben künstlerischer wie wissenschaftlicher Forschung Projektmittel bereitgestellt, die entsprechend der Vorhaben flexibel für Personal-, Sach- und Reisekosten eingesetzt werden können (siehe Programmteil 1).

Umfängliche Forschungsvorhaben setzen die Einwerbung von Drittmitteln bei Institutionen und Programmen der Forschungsförderung, privaten Kooperationspartnern oder der öffentlichen Hand und damit eine erfolgreiche Beantragung voraus. Viele Mitglieder der o.a. Gruppen haben jedoch wegen mangelnder Mittel und der Belastung durch das Hauptamt Schwierigkeiten, die in Anträgen meist anzugebenden eigenen Vorarbeiten durchzuführen und eine entsprechende Profilierung für eine erfolgreiche Beantragung der Förderung eines Forschungsvorhabens nachzuweisen.

Die Förderung von Forschungsprojekten der Hochschule für Bildende Künste soll in diesem Sinne auch der Überwindung solcher Starthindernisse und damit dem Anschub von Vorhaben dienen. Im Idealfall ist also eine Forschungsförderung aus diesem Programm eine Vorstufe für ein Vorhaben mit Drittmittelförderung oder externer Kooperation (siehe Programmteil 2).

Auch Projekte, die nicht auf Drittmittelinwerbung zielen, sind förderungswürdig.

Die Kommission für Gleichstellung hat beschlossen, Projektmittel zur Förderung der Gender Studies in die Forschungsförderung der Hochschule zu integrieren. Gender Studies und ihre Entwicklung in Forschung und Lehre werden elementare Bausteine im Gleichstellungskonzept der Hochschule für den Zeitraum 2013 bis 2017 bleiben (siehe Programmteil 3).

Die Forschungsergebnisse der Forschungsvorhaben müssen gesichert und öffentlich präsentiert und verbreitet werden (siehe Programmteil 4).

Programmteil 1 – Projektmittel

Zur Förderung neuer Forschungsprojekte stellt die HBK jährlich Projektmittel für Personal-, Sach- und Reisekosten im Umfang von 30.000 Euro in den Forschungspool ein.

Die Mittel können zur Vorbereitung eines neuen Projektes künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder wissenschaftlicher Forschung verwendet werden.

Personalmittel stehen für Beschäftigungsverhältnisse künstlerischer wie wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einer Dauer bis zu einem Jahr zur Verfügung. Die ausreichende Qualifizierung des einzustellenden Personals ist nachzuweisen.

Projektbezogene Sachmittel können nur im Rahmen zulässiger Verwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Reisekosten nur entsprechend des Bundesreisekostengesetzes sowie der hierzu erlassenen niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht geltend gemacht werden.

Wenn Drittmittel in mindestens gleicher Höhe der beantragten Summe eingeworben worden sind, können die Mittel auch zur Durchführung eines Projektes verwendet werden.

Programmteil 2 – Hilfskraftmittel

Die HBK stellt Hilfskraftmittel im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein.

Programmteil 3 – Projektmittel für Genderforschung

Die HBK stellt im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Kommission für Gleichstellung Mittel für Genderforschung im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein.

Die Mittel können zur Vorbereitung eines neuen Projektes künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder wissenschaftlicher Forschung verwendet werden.

Projektbezogene Sachmittel können nur im Rahmen zulässiger Verwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Reisekosten nur entsprechend des Bundesreisekostengesetzes sowie der hierzu erlassenen niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht geltend gemacht werden.

Programmteil 4 – Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse

Die Hochschule für Bildende Künste stellt Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse im Umfang von 20.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein. Die Vergabe dieser Mittel ist an die Bedingung geknüpft, dass die geplante Publikation bereits durch andere Drittmittel kofinanziert wird. Die geplante Publikation muss mit einem Forschungsprojekt in Zusammenhang stehen.

Die **Forschungsfördermittel (Programmteile 1-4)** werden im Rahmen eines hochschulinternen Antragsverfahrens im Rahmen spezieller Ausschreibungen vergeben. Über die Zuweisung der Projektmittel, der Hilfskraftmittel, der Mittel für Genderforschung und der Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer Empfehlung der Forschungskommission.

1. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Mitglieder der Gruppe der Professoren*innen. Berechtigt sind auch künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, sofern eine Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor erfolgt ist, in deren oder dessen Lehrgebiet sie tätig sind.

Die Vorhaben sollen in den Fachgebieten der Beantragenden angesiedelt sein, so dass die Einheit von Lehre, Forschung und Entwicklung gewährleistet ist. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Aspekte ist vorteilhaft.

Es soll deutlich gemacht werden, dass die Vorhaben gemäß den o.a. Grundsätzen einer "Anschubförderung" der Vorbereitung weiterer Aktivitäten der Forschung und Entwicklung oder des Transfers von Wissen oder Technologien dient. Hierzu gehören u.a.:

- Vorarbeiten zur Erhöhung der Erfolgsaussichten von Anträgen bei Institutionen der Forschungsförderung (Drittmittel)
- Einführung interdisziplinärer oder kommissionsübergreifender Kooperationen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vorarbeiten zur Entwicklung externer Kooperationen mit Unternehmen, öffentlichen Diensten, sozialen Einrichtungen und Hochschulen (auch im Sinne von Promotionsvorhaben, Assistentinnen-/Assistentenprogrammen usw.)
- Vorhaben zu Frauenstudien und Frauenforschung (Genderforschung)
- Sicherung von Ergebnissen als Publikation für den Transfer

Die Beantragenden leiten das Vorhaben und sind für seine wissenschaftliche Durchführung verantwortlich. Der Abschluss oder die Beendigung eines abgrenzbaren größeren Teilabschnittes des Vorhabens wird in der Bewilligungsperiode erwartet. Im Förderzeitraum soll nur ein Vorhaben einer Antragstellerin oder eines Antragstellers gefördert werden. Dieses gilt auch, wenn Anträge nicht als Einzelanträge, sondern als Gruppenanträge gestellt werden.

Die Förderungsdauer eines Forschungsvorhabens im Programmteil 1 beträgt 12 Monate.

Die Förderungsdauer eines Forschungsvorhabens in den Programmteilen 2 und 3 soll drei Semester nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag einmalig bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Verlängerungsantrag nach den Grundsätzen dieser Richtlinie muss unter Darlegung der Zwischenergebnisse die Notwendigkeit der weiteren Förderung begründen und über das Präsidialbüro de*r*m Vizepräsident*in*en vorgelegt werden.

Adäquate Berichterstattung gegenüber der Forschungskommission über eine Förderung nach diesen Richtlinien innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf ist Voraussetzung für die erneute Bewilligung eines Forschungsvorhabens aus Forschungsfördermitteln der HBK. Die Lehre in den Lehrgebieten der Geförderten muss nach Einschätzung des jeweiligen Instituts insgesamt sichergestellt bleiben.

2. Antragserfordernisse

Förderungsanträge sind ausgefüllt und unterschrieben auf dem Dienstweg über das Präsidialbüro/ Qualitätsmanagement und Forschung an das Präsidium zu richten. Die erforderlichen Angaben, Auskünfte und Beschreibungen werden in einer Qualität erwartet, die der von Anträgen an Drittmittelgeber entspricht. Besonderer Wert wird dabei auf die folgenden Punkte gelegt:

- Thema und Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Problemstellung, Stand der Forschung
 - Beabsichtigte Methoden
 - Zielhypothese
 - Ziele innerhalb der Förderzeit und Beschreibung der erwarteten Anschubwirkung hinsichtlich einer Fortführung mit Drittmitteln, einer Profilierung, Kooperation usw.
 - Eigene Vorarbeiten unter Beifügung geeigneter Nachweise
- Spezifizierte Angaben
über den Bedarf an Sach- und Ausstattungsmitteln, Reisekosten, ggf. Raumbedarf,
über anteilige Förderung durch Dritte,
für **Programmteil 1**: ggf. Begründung der inhaltlichen und strukturellen Notwendigkeit zur Ansiedelung einer Teilzeitstelle im Forschungsfeld de*r*s Beantragenden, Ausschreibungstext für die einzurichtende Stellenbesetzung.
für **Programmteil 4**: Kostenvoranschlag für die geplante Publikation.

Hierzu werden von Seiten der HBK Formulare bzw. Angaben zum Umfang des Antrags bereitgestellt.

3. Bewilligungsverfahren

Die eingehenden Anträge werden von der Leitung des Präsidialbüros in Abstimmung mit de*r*m Vizepräsident*in*en für Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Erfüllung der Grundsätze und Antragsvoraussetzungen überprüft. Der Antrag wird der Forschungskommission zur Begutachtung vorgelegt. Nach Beantwortung der ggf. resultierenden Rückfragen und Erfüllung der Nachforderungen durch die Beantragenden wird nach dem Votum der Forschungskommission eine Empfehlung an das Präsidium ausgesprochen. Über die Bewilligung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antrag entschieden. Eine Antragsablehnung kann ggf. erläutert werden.

Programmteil 1

Bei Erfolg und geplanter Verwendung der Projektmittel für eine Teilzeitstelle wird de*r*m Beantragenden eine halbe Stelle für 12 Monate zugeordnet und nach mindestens hochschulinterner Ausschreibung auf ihren bzw. seinen Vorschlag besetzt.

Programmteil 2, 3 und 4

Bei Erfolg werden de*r*m Beantragenden die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt.

4. Berichtspflicht

Spätestens in dem Semester, das auf den Abschluss der Forschungsförderung folgt, ist dem Präsidium und der Hochschulöffentlichkeit über das geförderte Vorhaben zu berichten:

- Beschreibung des Vorhabens in Form einer wissenschaftlichen Kurzfassung (max. 500 Worte und ggf. bis 3 Bilder) als Word-Dokument, die für eine spätere Verwendung im Forschungsbericht geeignet ist.
- Angaben über die Erreichung der Ziele einer Anschubförderung, vgl. 2. dieser Richtlinie.
- Aufstellung von Veröffentlichungen (wenn möglich, Beifügung von Sonderdrucken), Vorträgen, Tagungsbeteiligungen, Produktentwicklungen oder andere Verdeutlichung der Erreichung von Zielen im Zusammenhang mit der Förderung.

für Programmteil 1:

Bei geplanter Verwendung der Projektmittel für eine Teilzeitstelle: Mitteilung über die Entwicklung der*des im Forschungsprojekt Beschäftigten

Dazugehörige Formblätter:

Formblatt für Programmteil 1 - Projektmittel

Formblatt für Programmteil 2 - Hilfskraftmittel

Formblatt für Programmteil 3 - Projektmittel für Genderforschung und Kriterienkatalog Genderprojekte

Formblatt für Programmteil 4 - Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse